

Bearbeiter: Zötzsche, Susann
Einreicher: Hauptamt
Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
05.11.2024	203/2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	13.11.2024					

Betreff:

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das Quartal I, II und III 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden für das Quartal I, II und III 2024 gemäß Anlage durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden. Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig. Über die Annahme und Vermittlung kann ein beschließender Ausschuss oder der Stadtrat entscheiden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Spendenaufstellung Januar bis September 2024